

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Unterlagen werden gleichfalls den stellvertretenden Verbandsvertretern übersandt. Diese haben das Recht, auch bei Anwesenheit der Verbandsvertreter, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Dies gilt auch für den nicht öffentlichen Teil. Die stellvertretenden Verbandsvertreter dürfen in diesem Fall nur mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Einladung werden grundsätzlich die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Für zu entscheidende Angelegenheit soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Geschäftsführers (Beschlussvorlage) beigelegt werden. Die Beschlussvorlage kann nachgereicht werden, soweit dafür Gründe vorliegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf Einberufung nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden ohne Frist und Form und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Eine dringende Angelegenheit ist gegeben, wenn die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt diese dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Geschäftsführer vor der Sitzung an.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu stellen. Die Anträge sind dem Geschäftsführer schriftlich zuzuleiten.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung ist zulässig, soweit alle Vertreter aller Mitglieder des Zweckverbandes anwesend sind und kein Vertreter der Erweiterung widerspricht.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder über die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung mit Mehrheit entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Einzelne Verbandsvertreter können vorab verlangen, dass ihre Redebeiträge nicht aufgezeichnet werden.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden in nicht öffentlicher Sitzung insbesondere behandelt:

- Personalangelegenheiten,
- Persönliche Angelegenheiten der Verbandsvertreter,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabeentscheidungen,
- Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

§ 5 Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Verbandsversammlung aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wird die Verbandsversammlung vom an Jahren ältesten anwesenden Verbandsvertreter geleitet.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ihrer öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die sich auf das Aufgabengebiet des Zweckverbandes beziehen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner im Verbandsgebiet ist, so hat sich dieser gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auszuweisen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Geschäftsführer erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvertreter, die wegen Interessenkonflikts (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Verbandsvertreter darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Verbandsvertreter gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. Der Geschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§ 8 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung vorab.

(2) Meldet sich ein Verbandsvertreter „zur Geschäftsordnung“, so erfolgt dies durch die Erhebung beider Hände. Ihm muss das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung dürfen sich mit der zu beratenden Angelegenheit nicht befassen, sondern nur den Antrag begründen. Die Ausführungen dürfen nicht länger als 1 Minute dauern.

§ 10 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrags „Schluss der Aussprache“ lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Verbandsvertretern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) oder b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende nach der Abstimmung bekannt.

(6) Wird das Ergebnis von einem Verbandsvertreter angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb von Verbandsversammlungen im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Verbandsvertreter innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

(2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor Abgabe zu falten.

(3) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Verbandsvertreter zu erfolgen.

§ 12 Unterbrechung, Verweisung, Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Verbandsvertreters ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann
- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Geschäftsführer verweisen,
 - b) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist ein Festlegungsprotokoll. Die Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist vorher anzuzeigen und für das Protokoll zu diktieren.
- (3) Die Niederschrift, über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte, ist gesondert zu protokollieren.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorab schriftlich zuzuleiten. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann nur abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein anwesender Verbandsvertreter widerspricht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Barleben, den 12.08.2024


Vorsitzender der Verbandsversammlung